

Zusammenfassung des Lärmaktionsplans

Mindestanforderung	Zusammenfassung
<p>Beschreibung des Ballungsraums, der Hauptverkehrsstraßen, der Haupteisenbahnstrecken oder der Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind</p>	<p>Im Süden Bayerns, ca. 20 km westlich von München liegt die Stadt Olching im Landkreis Fürstentfeldbruck. Zur Stadt Olching zählen die Stadtteile Esting, Geiselbullach, Graßlfing und Neu-Esting. Die Gemarkung der Stadt Olching umfasst eine Fläche von ca. 29,9 km², auf welcher 28.232 Menschen leben (Stand 30.04.2020), dies entspricht einer durchschnittlichen Bevölkerungsdichte von 944 Einwohner/innen pro km². Die wichtigsten, überregionalen Verbindungen sind die Bundesautobahnen A 8 und A 99 sowie die Bundesstraße B 471. Die Stadt Olching liegt in der Metropolregion München und ist an den Haltestellen Olching und Esting durch die S-Bahnlinie S3 an den Münchner Verkehrs- und Tarifverbund angeschlossen.</p> <p>Im Rahmen der Lärmaktionsplanung wurden die Lärmeinwirkungen durch die Bahnstrecken 5561 und 5560, die Bundesautobahnen BAB A 8 und A 99, die Bundesstraße B 471, die Staatsstraßen St 2345 (Fürstentfeldbrucker Str., Münchner Str. und Hauptstr.) und St 2069 (Roggensteiner Str.) betrachtet.</p> <p>Hinweis: Nach den zum Zeitpunkt des Beginns der Lärmaktionsplanung gültigen Zuständigkeitsregelungen war die Stadt Olching lediglich zuständige Behörde für die Aufstellung eines Lärmaktionsplans für Bundes- und Staatsstraßen (vgl. § 47e Abs. 1 BImSchG i. V. m. Art. 8a Abs. 2 Satz 1 BaylmschG [alte Fassung]).</p>
<p>Zuständige Behörde</p>	<p>Bis 31.12.2020: Zuständige Behörde für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen entlang von Bundes- und Staatsstraßen: Stadt Olching Amt für Bauen und Stadtentwicklung Rebhuhnstraße 18 82140 Olching</p> <p>Seit 01.01.2021: Zuständige Behörde für die Aufstellung eines zentralen Lärmaktionsplans für Hauptverkehrsstraßen außerhalb von Ballungsräumen und Haupteisenbahnstrecken (ausgenommen Haupteisenbahnstrecken des Bundes): Regierung von Oberfranken</p> <p>Auf Antrag einer Gemeinde kann die Regierung von Oberfranken ihr durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die Aufstellung eines Lärmaktionsplans für Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken (ausgenommen Haupteisenbahnstrecken des Bundes) für nicht gemeindeübergreifende Fälle übertragen (Art. 2 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. Satz 1 BaylmschG). Die Übertragung der Zuständigkeit für die weitere Erstellung des Lärmaktionsplanes wurde der Stadt Olching von der Regierung von Oberfranken erteilt.</p>

	<p>Hinweis: Nach den zum Zeitpunkt des Beginns der Lärmaktionsplanung gültigen Zuständigkeitsregelungen war die Stadt Olching zuständige Behörde für die Aufstellung eines Lärmaktionsplans für die Bundes- und Staatsstraßen (vgl. § 47e Abs. 1 BImSchG i. V. m. Art. 8a Abs. 2 Satz 1 BayImSchG [alte Fassung]). Seit dem 01. Januar 2021 gilt die neue oben dargestellte Zuständigkeit.</p>																																																																
<p>Rechtlicher Hintergrund</p>	<p>Richtlinie 2002/49/EG BImSchG (§§ 47a bis f) BayImSchG (Art. 2 Abs. 2 und Art. 4 Satz 2)</p>																																																																
<p>Geltende Grenzwerte</p>	<p>Verbindliche Auslösewerte für eine Lärmaktionsplanung gibt es nicht. Für die Lärmaktionsplanung der Stadt Olching wurden deshalb folgende Auslösewerte herangezogen: $L_{DEN} > 67 \text{ dB (A)}$/$L_{Night} > 57 \text{ dB (A)}$ sowie mehr als 50 Betroffene</p>																																																																
<p>Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten, Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind sowie Angabe von Problemen und verbesserungswürdigen Situationen</p>	<p>Hauptverkehrsstraßen: Geschätzte Zahl der durch Straßenverkehrslärm (Hauptverkehrsstraßen) belasteten Menschen nach VBEB im Gemeindegebiet Olching:</p> <table border="1" data-bbox="632 909 1278 1346"> <thead> <tr> <th colspan="2">Intervall [dB(A)]</th> <th colspan="2">Belastete Personen (nach VBEB)</th> </tr> <tr> <th colspan="2"></th> <th colspan="2">Straßenlärm Hauptverkehrsstraßen</th> </tr> <tr> <th>über</th> <th>bis</th> <th>L_{DEN}</th> <th>L_{Night}</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>50</td> <td>55</td> <td>--</td> <td>956</td> </tr> <tr> <td>55</td> <td>60</td> <td>1.813</td> <td>424</td> </tr> <tr> <td>60</td> <td>65</td> <td>681</td> <td>42</td> </tr> <tr> <td>65</td> <td>70</td> <td>347</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>70</td> <td>75</td> <td>9</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>75</td> <td></td> <td>--</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Summe</td> <td>2.850</td> <td>1.424</td> </tr> </tbody> </table> <p>Bewertung der Anzahl der belasteten Personen:</p> <table border="1" data-bbox="632 1391 1278 1469"> <thead> <tr> <th colspan="2"></th> <th colspan="2">Anzahl betroffener Personen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Sehr hohe Belastung</td> <td>$L_{DEN} > 67 \text{ dB(A)}$</td> <td></td> <td>138</td> </tr> <tr> <td></td> <td>$L_{Night} > 57 \text{ dB(A)}$</td> <td></td> <td>204</td> </tr> </tbody> </table> <p>Bewertung der Anzahl der belasteten Wohngebäude:</p> <table border="1" data-bbox="632 1514 1278 1592"> <thead> <tr> <th colspan="2"></th> <th colspan="2">Anzahl der belasteten Wohngebäude</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Sehr hohe Belastung</td> <td>$L_{DEN} > 67 \text{ dB(A)}$</td> <td></td> <td>126</td> </tr> <tr> <td></td> <td>$L_{Night} > 57 \text{ dB(A)}$</td> <td></td> <td>153</td> </tr> </tbody> </table> <p>Schienenstrecken: Geschätzte Zahl der durch den Schienenverkehr auf den Bahnstrecken 5561 und 5560 belasteten Menschen nach VBEB im südöstlichen Gemeindegebiet Olching:</p>	Intervall [dB(A)]		Belastete Personen (nach VBEB)				Straßenlärm Hauptverkehrsstraßen		über	bis	L_{DEN}	L_{Night}	50	55	--	956	55	60	1.813	424	60	65	681	42	65	70	347	2	70	75	9	--	75		--	--	Summe		2.850	1.424			Anzahl betroffener Personen		Sehr hohe Belastung	$L_{DEN} > 67 \text{ dB(A)}$		138		$L_{Night} > 57 \text{ dB(A)}$		204			Anzahl der belasteten Wohngebäude		Sehr hohe Belastung	$L_{DEN} > 67 \text{ dB(A)}$		126		$L_{Night} > 57 \text{ dB(A)}$		153
Intervall [dB(A)]		Belastete Personen (nach VBEB)																																																															
		Straßenlärm Hauptverkehrsstraßen																																																															
über	bis	L_{DEN}	L_{Night}																																																														
50	55	--	956																																																														
55	60	1.813	424																																																														
60	65	681	42																																																														
65	70	347	2																																																														
70	75	9	--																																																														
75		--	--																																																														
Summe		2.850	1.424																																																														
		Anzahl betroffener Personen																																																															
Sehr hohe Belastung	$L_{DEN} > 67 \text{ dB(A)}$		138																																																														
	$L_{Night} > 57 \text{ dB(A)}$		204																																																														
		Anzahl der belasteten Wohngebäude																																																															
Sehr hohe Belastung	$L_{DEN} > 67 \text{ dB(A)}$		126																																																														
	$L_{Night} > 57 \text{ dB(A)}$		153																																																														

Intervall [dB(A)]	Belastete Personen (nach VBEB)		
	Schienenlärm Bahnstrecken 5561 und 5560		
Über	bis	Tag (6:00 - 22:00 Uhr)	Nacht (22:00 – 6:00Uhr)
50	55	252	313
55	60	59	71
60	65	54	62
65	70	47	36
70	75	27	41
75		---	--
Summe		439	523

Anzahl der belasteten Wohngebäude innerorts

		Anzahl der belasteten Wohngebäude
Sehr hohe Belastung	L _{TAG} > 69 dB(A)	7
	L _{NACHT} > 59 dB(A)	42

<p>Protokoll der öffentlichen Anhörungen</p>	<p>Die Entwurfsfassung des Lärmaktionsplans wurde am 24.10.2019 dem Stadtentwicklungsausschuss Olching vorgestellt. Dieser stimmte dem Entwurf des Lärmaktionsplans unter Abwägung seiner Bedenken und Anregungen zu und beauftragte die Stadtverwaltung mit der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG in Form einer 4-wöchigen Auslegung des Entwurfs.</p> <p>Weiterhin wurde die Stadtverwaltung Olching beauftragt, die Behörden und Träger öffentlicher Belange zu unterrichten und zur Äußerung zum Lärmaktionsplan der Stadt Olching aufzufordern. Der Lärmaktionsplan wurde vom 12.11.2019 bis zum 12.12.2019 im Rathaus Olching öffentlich ausgelegt, zudem bestand die Möglichkeit, den Lärmaktionsplan auf der Homepage der Stadt einzusehen. Die Öffentlichkeit erhielt während der Auslegungsphase die Möglichkeit, Anregungen und Bedenken zum Entwurf zu äußern. Die Träger öffentlicher Belange wurden von der Stadt Olching zeitgleich angeschrieben und aufgefordert, innerhalb von 4 Wochen eine Stellungnahme zum Entwurf des Lärmaktionsplans abzugeben.</p> <p>Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit wurden dem Stadtrat Olching (vgl. Anlage 1) am 29.10.2020 dargelegt und durch den Stadtrat abgewogen. Der endgültige Lärmaktionsplan wurde der Öffentlichkeit bekannt gegeben und ist auf der Homepage der Stadt Olching veröffentlicht.</p>
<p>Bereits vorhandene oder geplante Maßnahmen zur Lärminderung</p>	<p>Lärmschutzwälle und -wände entlang der Bundesautobahnen A 8 und A 99 sowie der Bundesstraße B 471. Eine Schallschutzwand an der Staatsstraße 2345 (Münchner Str.) an der südlichen Ortseinfahrt von Olching.</p>
<p>Maßnahmen, die die zuständigen Behörden für die nächsten fünf Jahre geplant haben, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete, und langfristige Strategie</p>	<p>Ortsumfahrung Olching: Auf Gemarkung der Stadt Olching ist derzeit eine Ortsumfahrung im Zuge der Staatsstraße 2069 in Vorbereitung, welche die Staatsstraße 2069 (Roggensteiner Str.) und die St 2345 (Hauptstr.) sowie den Roßhaupter Platz entlasten soll. Aufgrund aktueller Erkenntnisse bzgl. der Hochwassersituation im Trassenbereich der geplanten Ortsumfahrung beabsichtigt das Staatliche Bauamt Freising in nächster Zeit ein</p>

	<p>Planänderungsverfahren bei der Regierung von Oberbayern zu beantragen. (s. Kapitel 7 und Ausführungen des Staatlichen Bauamts Freising in Anlage 1)</p> <p>Prüfung und bei Vorliegen der Voraussetzungen Sanierung des Straßenbelags innerorts mit lärmarmen Fahrbahnoberfläche: Im Zuge der anstehenden Fahrbahnsanierungen der St 2345 Hauptstraße, Münchner- und Fürstenfeldbrucker Straße sowie der St 2069 Roggensteiner Str. wird geprüft, ob die Voraussetzungen vorliegen, um einen lärmindernden Fahrbahnbelag einzubauen. (s. Kapitel 9 und Ausführungen des Staatlichen Bauamts Freising in Anlage 1)</p> <p>Hinweis zum vierspurigen Ausbau der Bundesstraße B 471 (Maßnahme Außerorts): Für die Bundesstraße B 471 ist im Bundesverkehrswegeplan 2030 der vierspurige Ausbau als vordringlicher Bedarf enthalten. Ein Ausbau auf 4 Fahrspuren stellt im Sinne der 16. BImSchV eine wesentliche Änderung dar. Im Rahmen des Ausbaus bzw. der Lärmvorsorge ist die Einhaltung der Grenzwerte der 16. BImSchV bzw. der Innenraumschutz nach der 24. BImSchV zu gewährleisten.</p> <p>Hinweis zu ruhigen Gebieten: Nach Sichtung aller zur Verfügung stehenden Untersuchungsgrundlagen (Lärmkartierung Straße / Schiene) ist die Verwaltung der Stadt Olching zu dem Ergebnis gekommen, dass auf Gemarkung Olching keine schutzbedürftigen Gebiete ohne maßgebliche Vorbelastung durch den Straßen- oder Schienenverkehr vorhanden sind. Auf eine Ausweisung Ruhiger Gebiete wird daher verzichtet.</p>
<p>Finanzielle Informationen (falls verfügbar): Finanzmittel, Kostenwirksamkeitsanalyse, Kosten-Nutzen-Analyse</p>	<p>Geschätzte Kosten zu „Prüfung und bei Vorliegen der Voraussetzungen Sanierung des Straßenbelags innerorts mit lärmarmen Fahrbahnoberfläche“ soweit ACCON bekannt: Die Kosten eines lärmarmen Asphalts entsprechen weitgehend denen herkömmlichen Asphalts, insofern sind dem Lärmschutz keine Kosten oder nur geringen Mehrkosten zuzurechnen.</p> <p>Ansonsten sind keine finanziellen Informationen verfügbar.</p>
<p>Geplante Bestimmungen für die Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans</p>	<p>Der Lärmaktionsplan soll bei wesentlichen Änderungen bzw. spätestens alle 5 Jahre überprüft und ggf. überarbeitet werden.</p>